

Jugendordnung des DLRG OV Marktredwitz e. V.

Die Ortsverbandsjugendordnung hat ihre Grundlage im §11 der Satzung vom 15.02.2019 der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Marktredwitz (e.V.).

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Ortsverband Marktredwitz (e.V.) bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Marktredwitz (e.V.) (DLRG-Jugend Marktredwitz).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Marktredwitz arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Marktredwitz besitzen die Mitglieder im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 12 Jahren (passives Wahlrecht). Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung oder ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen sind Enthaltungen nicht möglich. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist.
In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter besitzen in der DLRG-Jugend Marktredwitz kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Ortsverbandsjugendtag der DLRG-Jugend Marktredwitz.

§ 5 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Marktredwitz sind:

- a) Ortsverbandsjugendtag (Jugendmitgliederversammlung)
- b) Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz ¹

Die Organe der DLRG-Jugend Marktredwitz tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

¹ Der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz ist kein Vorstand im Sinne des BGB.

§ 6 Ortsverbandsjugendtag

(1) Der Ortsverbandsjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Marktredwitz.

Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Marktredwitz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- Mit Stimmrecht -

- a) Den Mitgliedern des Kreis-/Ortsverbandes im Alter von 6 - 26 Jahre, und
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Marktredwitz.

- Ohne Stimmrecht -

- c) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Marktredwitz,
- d) den weiteren Mitgliedern des Ortsverbandes.

(3) Der Ortsverbandsjugendtag findet jährlich statt.

Die Ankündigung zum Ortsverbandsjugendtag muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.

(4) Der Ortsverbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Anträge zum Ortsverbandsjugendtag müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz eingegangen sein.

(6) Die Aufgaben des Ortsverbandsjugendtages sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Marktredwitz,
- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
- c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
- d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Marktredwitz und der Prüfungsberichte der Revisoren,
- e) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Marktredwitz,
- f) Entlastung des Vorstandes der DLRG-Jugend Marktredwitz,
- g) Entlastung der Schatzmeister für das vergangene Haushaltsjahr,
- h) Wahl des Vorstandes der DLRG-Jugend Marktredwitz,
- i) Wahl von mindestens drei, maximal sechs Revisoren, von denen mindestens zwei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
- j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendtag,
- k) Beschlussfassung über Anträge,
- l) Änderungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Marktredwitz,

- m) Beschlussfassung über Anträge an die Ortsverbandsversammlung. Die Vertretung der Anträge wird auf der Ortsverbandsversammlung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz wahrgenommen, sofern der Ortsverbandsjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandsjugendtages muss ein außerordentlicher Ortsverbandsjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
- (8) Der Ortsverbandsjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Marktredwitz gemäß § 7 (Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz) (2) a) bis c) und f) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Nachfolger wählt. Der Abgewählte wird für seine Amtszeit auf dem nächsten Ortsverbandsjugendtag mit Wahlen entlastet. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Ortsverbandsjugendtags gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des Kandidierenden zu stellen.

§ 7 Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Marktredwitz. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Marktredwitz nach der Ordnung der DLRG-Jugend Marktredwitz und nach den Beschlüssen des Ortsverbandsjugendtages verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Marktredwitz zwischen den Sitzungen des Ortsverbandsjugendtages. Der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz wird alle drei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz setzt sich zusammen aus:
- Mit Stimmrecht –
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister, falls ein Stellvertreter gewählt wurde, übernimmt dieser im Vertretungsfall das Stimmrecht.
 - d) der Vertretung des Ortsverbands entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Marktredwitz im Vorstand des DLRG Ortsverbands Marktredwitz (e.V).
 - Ohne Stimmrecht –
 - e) Den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Marktredwitz,
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - g) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz berufenen Referenten mit deren Stellvertretern,
und
 - h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz bestellten Leitern der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Marktredwitz nach Absatz (2) a) bis c) und f) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsverbandsjugendtag mit Wahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines Nachfolgers mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.

- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der DLRG-Jugend Marktredwitz anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens eine Woche vorher erfolgen; weiter muss in Textform drei Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende die DLRG-Jugend Marktredwitz diese nach außen und innerhalb der DLRG.
- (8) Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:
 - a) Vertretung zum Ortsvorstand und nach außen,
 - b) Vertretung zum Kreisjugendring und regelmäßige Teilnahme an den Versammlungen
 - c) Strukturfragen,
 - d) Innenvertretung, Koordinierung
 - e) Wirtschaft und Finanzen,
 - f) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Jugendbildung,
 - i) Kindergruppenarbeit,
 - j) Ökologie und Umweltfragen,
 - k) Schwimmen, Retten und Sport.
- (9) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Marktredwitz Referenten sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands der DLRG-Jugend Marktredwitz.
- (10) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Marktredwitz muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der DLRG-Jugend Marktredwitz innerhalb von drei Wochen stattfinden.

§ 8 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Marktredwitz

Die DLRG-Jugend Marktredwitz gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Ortsverbandsjugendtag verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Ortsverbands Marktredwitz e.V. sinngemäß.

§ 9 Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden

Die Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Marktredwitz

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Marktredwitz kann nur vom Ortsverbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch die Ortsverbandsversammlung.

Diese Ordnung der DLRG-Jugend Marktredwitz ist vom Ortsverbandsjugendtag am 13.03.2021 in Marktredwitz beschlossen worden.

Die Ortsverbandsversammlung des DLRG OV Marktredwitz (e.V.) bestätigte diese Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Marktredwitz am 11.06.2021 in Marktredwitz.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Marktredwitz (Ortsverbandsjugendordnung) ihre Gültigkeit.

